

V

1. Arbeitsagenturen - Geschäftsführung -
nach Verteiler

nachrichtlich

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
Friedrichstr. 34

10969 Berlin

**Abgrenzung der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und dem Asylbewerber-
leistungsgesetz;
Zuordnung von Aufenthaltsbefugnissen, die aufgrund des zum 01.01.2005 aufgehobenen
Ausländergesetzes erteilt worden sind**

Mein Schreiben vom 18.02.2005

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem o.a. Schreiben hatte ich Sie über die Auswirkungen der Neuregelungen im Rahmen
des Zuwanderungsgesetzes informiert.

Wie mir erst nach Abgang dieses Informationsschreibens bekannt geworden ist, hat der
Bundesgesetzgeber am 18.02.2005 eine neuerliche Änderung des Asylbewerberleistungs-
gesetzes beschlossen (vgl. Anlage 1), die bewirkt, dass ein größerer Teil der Inhaber einer
bisherigen Aufenthaltsbefugnis nicht in die Zuständigkeit der Sozialämter zurückgehen wird.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach Verkündung des Gesetzes bezeichnet worden,
so dass ein präzises Datum derzeit noch nicht benannt werden kann, jedoch von einer sehr
kurzfristigen Umsetzbarkeit auszugehen ist. Ich werde Sie schnellstmöglich über das
Inkrafttreten des Gesetzes informieren.

Aufgrund der Änderung ergibt sich für die Zuordnung zur leistungsrechtlichen Anspruchs-
grundlage bezüglich der in der Vergangenheit auf Grundlage des Ausländergesetzes erteilten
Aufenthaltsbefugnisse folgende Situation:

AuslG Status vor 01.01.2005	AufenthG gilt/gelten fort als...	Leistungsrechtliche Zuordnung	
		AsylbLG	SGB II/XII ¹
ABef nach § 30 Abs. 1 AuslG	§ 22 Satz 1 AufenthG Aufnahme von Einzelpersonen		x
ABef nach § 30 Abs. 2 oder 3, Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG dringende humanitäre/pers. Gründe	x	
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG außergewöhnliche Härte		x
ABef nach § 30 Abs. 3, Duldung nach § 53 AuslG	§ 25 Abs. 3 AufenthG Abschiebungshindernisse		x
ABef nach § 30 Abs. 4, Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG	§ 25 Abs. 5 AufenthG - rechtl., tatsächl. Ausreisehindernisse, Wegfall nicht absehbar	x	
ABef nach § 31 AuslG	§ 30 - Ehegattennachzug § 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 - Kindernachzg.		x
<i>ABef nach § 32 AuslG</i>	<i>§ 23 Abs. 1 AufenthG Aufnahme von Personengruppen</i>	wegen des Krieges	andere Gründe
<i>ABef nach § 32a AuslG</i>	<i>§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz bei Massen- zustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG</i>	wegen des Krieges	andere Gründe
ABef nach § 33 AuslG	§ 22 Satz 2 Aufnahme von Einzelpersonen		x

Die Inhaber bisheriger Aufenthaltsbefugnisse nach §§ 32, 32a AuslG bzw. von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 und § 24 AufenthG sind nur dann dem AsylbLG zuzuordnen, wenn der Titel wegen des Krieges im Heimatland ausgestellt worden ist. Derartige Aufenthaltstitel existieren derzeit nicht.

In den Fällen, in denen in Kürze die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen gegeben sein wird, empfehle ich auch im Interesse der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes, von einer Abgabe des Vorganges an das übergangsweise zuständige Sozialamt abzusehen und ggf. erforderliche Rückforderungen über § 105 SGB X, nicht jedoch gegenüber dem Leistungsempfänger, der die Abgrenzungsprobleme nicht zu vertreten hat, geltend zu machen.

Darüber hinaus bitte ich im Interesse der betroffenen Klienten, in Anwendung des § 16 SGB I im Falle der Antragstellung beim unzuständigen Leistungsträger den Antrag entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Der für Anfragen an die Ausländerbehörde hinsichtlich des korrekten Aufenthaltstitels entwickelte Vordruck Soz III C 30 ist diesem Schreiben in überarbeiteter Fassung als Anlage 2 beigelegt.

Die Sozialämter erhalten mit gleicher Post ein entsprechendes Schreiben.

Im Auftrag
Mielke

2. Bezirksämter von Berlin
 - Geschäftsbereich Soziales -
 - Amts-/LUV-Leitung
 - Grundsicherungsämter -

¹ Soweit es sich um Aufenthaltserlaubnisse (i.S. AufenthG) mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten handelt.

nachrichtlich:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
- VI C 1000 -

**Abgrenzung der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz;
Zuordnung von Aufenthaltsbefugnissen, die aufgrund des zum 01.01.2005 aufgehobenen Ausländergesetzes erteilt worden sind**

Mein Schreiben vom 21.02.2005

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem o.a. Schreiben hatte ich Sie über die Auswirkungen der Neuregelungen im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes informiert.

Wie mir erst nach Abgang dieses Informationsschreibens bekannt geworden ist, hat der Bundesgesetzgeber am 18.02.2005 eine neuerliche Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen (vgl. Anlage 1), die bewirkt, dass ein größerer Teil der Inhaber einer bisherigen Aufenthaltsbefugnis nicht in die Zuständigkeit der Sozialämter zurückgehen wird.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach Verkündung des Gesetzes bezeichnet worden, so dass ein präzises Datum derzeit noch nicht benannt werden kann, jedoch von einer sehr kurzfristigen Umsetzbarkeit auszugehen ist. Ich werde Sie schnellstmöglich über das Inkrafttreten des Gesetzes informieren.

Aufgrund der Änderung ergibt sich für die Zuordnung zur leistungsrechtlichen Anspruchsbasis bezüglich der in der Vergangenheit auf Grundlage des Ausländergesetzes erteilten Aufenthaltsbefugnisse folgende Situation:

AuslG Status vor 01.01.2005	AufenthG gilt/gelten fort als...	Leistungsrechtliche Zuordnung	
		AsylbLG	SGB II/XII ²
ABef nach § 30 Abs. 1 AuslG	§ 22 Satz 1 AufenthG Aufnahme von Einzelpersonen		x
ABef nach § 30 Abs. 2 oder 3, Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG dringende humanitäre/persönliche Gründe	x	
	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG außergewöhnliche Härte		x
ABef nach § 30 Abs. 3, Duldung nach § 53 AuslG	§ 25 Abs. 3 AufenthG Abschiebungshindernisse		x

² Soweit es sich um Aufenthaltserlaubnisse (i.S. AufenthG) mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten handelt.

AuslG Status vor 01.01.2005	AufenthG gilt/gelten fort als...	Leistungsrechtliche Zuordnung	
		AsylbLG	SGB II/XII ²
ABef nach § 30 Abs. 4, Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG	§ 25 Abs. 5 AufenthG - rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse, deren Wegfall nicht absehbar ist	x	
ABef nach § 31 AuslG	§ 30 - Ehegattennachzug § 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 - Kindernachzug.		x
<i>ABef nach § 32 AuslG</i>	<i>§ 23 Abs. 1 AufenthG Aufnahme von Personengruppen</i>	wegen des Krieges	andere Gründe
<i>ABef nach § 32a AuslG</i>	<i>§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz bei Massenzustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG</i>	wegen des Krieges	andere Gründe
ABef nach § 33 AuslG	§ 22 Satz 2 Aufnahme von Einzelpersonen		x

Die Inhaber bisheriger Aufenthaltsbefugnisse nach §§ 32, 32a AuslG bzw. von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 und § 24 AufenthG sind nur dann dem AsylbLG zuzuordnen, wenn der Titel wegen des Krieges im Heimatland ausgestellt worden ist. Derartige Aufenthaltstitel existieren derzeit nicht.

In den Fällen, in denen in Kürze die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen gegeben sein wird, habe ich diese gebeten, auch im Interesse der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes von einer Abgabe des Vorganges an das übergangsweise zuständige Sozialamt abzusehen und ggf. erforderliche Rückforderungen über § 105 SGB X, nicht jedoch gegenüber dem Leistungsempfänger, geltend zu machen.

Im Interesse der betroffenen Klienten bitte ich, in Anwendung des § 16 Abs. SGB I im Falle der Antragstellung beim unzuständigen Leistungsträger den Antrag entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Der für Anfragen an die Ausländerbehörde hinsichtlich des korrekten Aufenthaltstitels entwickelte Vordruck Soz III C 30 ist diesem Schreiben in überarbeiteter Fassung als Anlage 2 beigelegt.

Die Arbeitsagenturen erhalten mit gleicher Post ein entsprechendes Schreiben.

Ich bitte, alle betroffenen Sachgebiete in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrag
Meinert

Beglaubigt:

3. AAagenturen, Sozämtern, GruSi vorab per Mail (einschließlich Anl. 2)
4. StS Soz Ref nach Abg. per Mail zK
5. I C 12 zK (Inhalt grob mit I C 2 vorabgestimmt), SenInn I B 3, LABO VI A zK
6. ZV

I AbtL EU